

die sich durch einen hohen Fettgehalt auszeichnen. Die Vertranung wird durch den Luftsauerstoff bewirkt und durch Licht, Feuchtigkeit und Wärme gefördert. —

Oberregierungsrat Dr. W. Meißner, Berlin: „Veränderungen der Materie bei tiefen Temperaturen.“

Vortr. bespricht den Einfluß tiefer Temperaturen auf die physikalischen Eigenschaften der Stoffe, Forschungen, die im

Kältetechnischen Laboratorium der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt in Charlottenburg und auch an anderen Instituten durchgeführt wurden bei Temperaturen bis — 272°. —

Direktor Laurin, Stockholm: „Entwicklung der Elektro-lux-Kühlapparate, System von Platen-Munters.“ — Prof. Dr. Lichtenberger, Kiel: „Die Kälte in der Milchversorgung.“ —

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Eine Übersicht über die Gesetzgebung des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen bringt Nr. 26 des Reichsgesundheitsblattes vom 29. Juni 1932 nach dem Stande vom 15. Juli 1932. Einbegriffen in diese Zusammenstellung sind auch diejenigen Gesetze und Verordnungen, die diesen Verkehr nur wenig oder nur mittelbar berühren.

Merres. [GVE. 42.]

Die Rechtsstellung der weiblichen Beamten ist durch Gesetz vom 30. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I, S. 245) neu geregelt. Weibliche Beamte können danach jederzeit auf ihren Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden. Die vorgesetzte Dienstbehörde kann die Entlassung auch ohne diesen Antrag verfügen, wenn die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint. Diese Sicherung ist stets gegeben, wenn der Ehemann unkündbar angestellter Beamter ist. In anderen Fällen soll die Entscheidung einer Schiedsstelle eingeholt werden, aber diese entscheidet nicht endgültig, sondern die Oberste Reichsbehörde. Die entlassene Beamte erhält eine Abfindung. Merres. [GVE. 43.]

Österreich. Durch Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 9. März 1932 sind auf dem Gebiete des Patentwesens erhöhte Gebühren festgesetzt worden. (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1932, S. 119.)

R. Cohn. [GVE. 38.]

Zum Begriff des „Öffentlichen Interesses“ an der Zusprechung einer Zwangslizenz. Eine der Voraussetzungen für die Belastung eines Patentes mit einer Zwangslizenz ist, daß hieran ein öffentliches Interesse besteht. Dieses öffentliche Interesse muß nicht nur in sachlicher Hinsicht nachgewiesen werden, sondern es muß dargetan werden, daß es gerade in der Person desjenigen verkörpert wird, der die Zwangslizenz beantragt.

Das öffentliche Interesse ist in letzterer Beziehung zu verneinen, wenn der Zwangslizenzkläger überhaupt die Zwangslizenz nicht für eigene Rechnung ausnutzen kann. In dem zu entscheidenden Falle hat die Zwangslizenzklägerin, eine Kommandit-Gesellschaft, ihren technischen Betrieb auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung übertragen und verfolgt lediglich noch die schwelbenden Rechtsstreitigkeiten. Das Reichsgericht entschied (25. November 1931), daß unter solchen Umständen ein öffentliches Interesse, ihr eine Erlaubnis zur Patentbenutzung zu erteilen, nicht bestehen kann. (Markenschutz u. Weltbewerb 1932, S. 150.)

R. Cohn. [GVE. 24.]

England. Über den Umfang von Patentanmeldungen, die unter Inanspruchnahme einer ausländischen Priorität eingereicht werden. Die Bedingungen für die Einreichung von Patentanmeldungen mit Unionspriorität waren in England bis vor einiger Zeit sehr streng. Die englische Anmeldung mußte sich genau an die Form der ursprünglichen Voranmeldung halten, stellte also im wesentlichen lediglich eine Übersetzung des Prioritätsbeleges dar. Neue Ausführungsbeispiele oder abweichende Ausführungsformen durften nicht aufgenommen werden; selbst geringfügige Abänderungen der zahlenmäßigen Angaben wurden beanstandet. Durch zwei wichtige Entscheidungen des Solicitor General ist diese Praxis vollständig geändert worden.

Zunächst wurde anerkannt, daß der Inhalt einer Unions-Prioritäts-Voranmeldung nicht nur nach den Ansprüchen, sondern der ganzen Beschreibung zu beurteilen ist. Alles, was

irgendwie in der Beschreibung der älteren Anmeldung untergebracht ist, kann daher in England beansprucht werden.

Noch viel weitergehend ist eine Entscheidung vom 10. November 1931, die zum ersten Male die Möglichkeit zuläßt, daß mehrere Unionsvoranmeldungen in eine einzige zusammengefaßt werden, wobei die zusammengezogene Anmeldung das Datum der frühesten Voranmeldung erhält. In der Begründung wird ausgeführt, daß eine ausländische Anmeldung ähnlich angesehen werden müsse wie eine britische Provisional Specification. Bekanntlich kann in England selbst die Priorität einer Anmeldung durch Einreichung einer provisorischen Anmeldung begründet werden, die innerhalb einer gesetzlich festgesetzten Frist dann komplettiert werden muß. Die Komplettierung darf zwar nicht über den eigentlichen Erfindungsgegenstand, soweit er in der provisorischen Anmeldung niedergelegt ist, hinausgehen; es ist jedoch zulässig, in tatsächlicher Hinsicht die Angaben in reicher Masse zu ergänzen. Es wurde nun anerkannt, daß mehrere ausländische Anmeldungen dann für die Zwecke der Nachanmeldung in England in eine einzige Anmeldung zusammengezogen werden können, wenn sie untereinander etwa in dem gleichen Verhältnis stehen wie eine englische Provisional und Complete Specification, d. h. wenn die jüngere ausländische Anmeldung keine Erweiterung der Erfindung, sondern nur eine Vervollständigung der Angaben bedeutet, also eine gesetzmäßige Weiterentwicklung.

Diese neue Praxis bedeutet besonders dann eine große Erleichterung, wenn, wie es in Deutschland bei chemischen Erfindungen vielfach geschieht, der Erfindungsgegenstand in den ursprünglichen Anmeldungsunterlagen nur notdürftig beschrieben wird und exaktere Angaben durch die Nachreichung von Ausführungsbeispielen erst später im Laufe des Prüfungsverfahrens genährt werden. Derartige spätere Angaben werden in Zukunft in die englische Nachanmeldung aufgenommen werden können. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1931, S. 363, und Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte 1932, S. 85.)

R. Cohn. [GVE. 39.]

Eine wissenschaftliche Bezeichnung kann ausnahmsweise als Warenzeichen eingetragen werden. Die Beschwerdeabteilung I des Patentamtes hat in einer Entscheidung vom 15. März 1932 ihre frühere Stellungnahme zur Eintragbarkeit des Wortes „Insulin“ bestätigt. Dieses Zeichen ist durch Entscheidung der gleichen Beschwerdeabteilung vom 15. Januar 1926 eingetragen worden, nachdem festgestellt worden war, daß sich das Wort „Insulin“ zur Zeit der Anmeldung als Individualzeichen für die Anmelderin durchgesetzt hatte. Diese Durchsetzung wurde anerkannt, obgleich das Wort „Insulin“ schon früher mehrfach in wissenschaftlichen Zeitschriften erwähnt worden war.

Gegen das eingetragene Zeichen wurde mit Löschungsanregung vorgegangen, die ein erstes Mal durch Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 2. Februar 1929 zurückgewiesen wurde. Eine zweite Löschungsanregung hat ihr Ende durch die erwähnte Entscheidung vom 15. März 1932 gefunden. Es steht danach fest, daß der Verkehr zur Zeit der Anmeldung des Wortes „Insulin“ unter den hiermit gekennzeichneten Waren ausschließlich solche verstanden hat, die aus dem Geschäftsbetrieb der Anmelderin herstammten.

Zu bemerken ist, daß die Beschwerdeabteilung Erwägungen darüber angestellt hat, ob etwa die Eintragung des Wortes „Insulin“ eine unzulässige Beschränkung der beteiligten Verkehrskreise darstellt, was dann der Fall wäre, wenn es tatsächlich unmöglich wäre, ein Insula-Erzeugnis ohne die Benutzung des Wortes „Insulin“ in Verkehr zu bringen. Es wurde jedoch festgestellt, daß diese Bezeichnung nicht unentbehrlich ist.

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung).

(Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1926, S. 211; 1932, S. 125. Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte 1929, S. 27.) *R. Cohn. [GVE. 41.]*

Lysol keine Beschaffenheitsangabe. Daß das Warenzeichen „Lysol“ in Deutschland die Eigenschaft eines Warenzeichens behalten und sich nicht zum freien Warennamen entwickelt hat, ist mehrfach festgestellt worden. Die gleiche Feststellung ist durch Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 9. Dezember 1931 auch für die Schweiz getroffen worden. Die Klage eines widerrechtlichen Benutzers des Wortes „Lysol“ auf Aberkennung des Schutzes der Marke „Lysol“ für die Schweiz wurde abgewiesen. — Der Kampf um die Marke „Lysol“ ist ein lehrreiches Beispiel dafür, daß ein Warenzeichen durch energische Abwehr seitens des Inhabers als solches erhalten bleibt, obgleich der Verkehr die Vorstellung eines ganz bestimmten Stoffes mit diesem Namen verbindet. Nimmt der Zeicheninhaber in solchem Fall seine Rechte nicht wahr, so bildet sich der Name zu einer echten Stoffbezeichnung um, die dann dem Zeichenschutz nicht mehr zugänglich ist, wie es z. B. in den Fällen Vaseline und Lanolin geschehen ist. (Markenschutz und Wettbewerb 1932, S. 211.) *R. Cohn. [GVE. 40.]*

Zur Haftpflicht eines Generaldirektors. Das Oberlandesgericht Darmstadt hat in einer Revisionssache (Urteil des Strafsenats vom 19. Juni 1931, S. 50/31) den Grundsatz aufgestellt, ein Generaldirektor könne nicht für alle Einzelheiten des Gesamtbetriebes verantwortlich gemacht werden. In einem großen Unternehmen habe der Generaldirektor so zahlreiche Aufgaben, daß ihm nicht die Prüfung und Überwachung jeder Einzelanordnung zuzumuten ist. Bei Gesetzesänderungen habe er seiner Pflicht genügt, wenn er die in Betracht kommenden nachgeordneten Stellen entsprechend anweist. Käme trotzdem eine Übertretung vor, so trüfe den Generaldirektor kein Versehen.

Im vorliegenden Falle handelte es sich um die Anklage gegen den Generaldirektor einer großen Brauerei, der wegen der unvorschriftsmäßigen Benutzung des Anhängers eines Lastkraftwagens durch einen Angestellten herangezogen und durch den Vorderrichter verurteilt worden war. *Merres. [GVE. 44.]*

Form der Kündigung. Häufig entstehen Meinungsverschiedenheiten, wenn die durch Tarif- und Einzelvertrag vorgeschriebene Form für den Ausspruch der Kündigungserklärung nicht eingehalten wird. Das Reichsgericht hat in einer ausführlichen und lehrreichen Entscheidung (RAG. 568/30 in

Juristische Wochenschrift 1932, Heft 23, S. 1672) dazu Stellung genommen:

Im Tarifvertrag war bestimmt: „Alle Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.“ Diese Vorschrift wird zum unabdingbaren Inhalt des Einzelarbeitsvertrags (Normativcharakter) und hat die Wirkung einer vertraglich vereinbarten Form im Sinne des § 127 BGB. Eine durch Vertrag vereinbarte Schriftform kann verschiedenen Zweck haben: Entweder sie soll Erfordernis der Gültigkeit sein (dies ist im Zweifel kraft der Bestimmung des § 125, S. 2 BGB. anzunehmen), oder sie soll lediglich Beweiszwecken dienen; im ersten Falle ist bei Nichteinhaltung der Formvorschrift die Kündigung nichtig, im letzteren an sich wirksam. Wenn die gesetzliche Vermutung der Unwirksamkeit der formlosen Erklärung entkräftet werden soll, so müssen dafür besondere Umstände vorliegen. Bei der fraglichen Tarifbestimmung liegt jedoch der Nachdruck auf der Schriftlichkeit der Kündigungserklärung als solcher; die mündliche Kündigung ist daher nichtig. (Nur Beweiszweck hat z. B. die Vereinbarung der Schriftform, daß die Mitteilung der Kündigung durch eingeschriebenen Brief erfolgen soll, weil hier der Nachdruck auf der Führung des Beweises für das Vorliegen der Kündigung liegt.)

Es waren aber noch zwei weitere, praktisch wesentliche Fragen zu prüfen: 1. Ob in der widerspruchlosen Entgegnahme der mündlichen Kündigung ein stillschweigender Verzicht (entsprechend wie beim nachträglichen Verzicht auf Tarifgehalt) auf die Schriftform „durch nachträgliche stillschweigende vertragliche Aufhebung der Formabrede zu finden ist“. Während für den Fall, daß die Schriftform nur im Einzelvertrag vereinbart ist, ein solcher Verzicht nach allgemeinen Grundsätzen angenommen werden kann, hält das RAG. eine derartige Annahme für bedenklich, wenn die Schriftform durch den Tarifvertrag festgesetzt ist. Im vorliegenden Falle kann ein Verzicht deshalb nicht in Frage, weil dem Angestellten die Tarifbestimmung unbekannt war; zur Annahme eines Verzichts ist erforderlich, daß wenigstens mit der Möglichkeit des Bestehens des aufzugebenden Rechtes gerechnet worden ist. 2. Ob eine vertragsmäßige Aufhebung des Anstellungsverhältnisses erfolgt war. Dies war ebenfalls zu verneinen: Wenn die Angestellte „aus Unkenntnis, daß die Kündigung unwirksam war, sich zustimmend verhielt, so bezog sich ihr Verhalten auf die vermeintliche Kündigung, nicht aber auf eine beiderseitige und freiwillige Aufhebung des Vertragsverhältnisses“.

A. Grombacher. [GVE. 45.]

RUNDSCHEAU

Zum Ausbau des Institutes für anorganische Chemie der Universität Göttingen sind von der Rockefeller-Stiftung 200 000 RM. zur Verfügung gestellt worden. (24)

Förderung der Farbe im Stadtbild. Der Bund zur Förderung der Farbe im Stadtbild e. V., Wandsbek, Schimmelmannstraße 19, hat in einer Reihe von Wissenschaft und Praxis gemeinsam geschaffenen technischen Merkblättern die Erfahrungen des letzten Jahrzehnts auf dem Gebiete farbiger Baubehandlung, wissenschaftlicher Forschungs- und praktischer Prüfungsarbeiten herausgegeben.

Merkblätter: „Anstrichbindemittel“, „Fassadenfarben“ (welches jetzt auch vom Reichsausschuß für Lieferbedingungen anerkannt und herausgegeben worden ist), die beiden „Berichte über die Umfrage des Bundes an sämtliche Stadtbauverwaltungen, Regierungen und staatlichen Baubehörden über die Erfahrung mit den verschiedenen Werkstoffen und Verfahren der Farbgebung“ (Berichterstatter Prof. Dr. Hans Wagner, Stuttgart), „Sgraffitotechnik“, „Farbige Trockenmörtel“.

Richtlinien: „Farbige Behandlung von Putzbauten“, „Farbige Behandlung von Fachwerkbauten“.

Faltkarte mit den Grundtönen für den farbigen Hausanstrich.

Merkblätter und Richtlinien unentgeltlich durch die Geschäftsstelle des Bundes. Preis der Faltkarte 2,— RM. (22)

Die DECHEMA, Deutsche Gesellschaft für chemisches Apparatewesen e. V. hat einen Tätigkeitsbericht für das Jahr

1931 herausgegeben, der kostenlos von der Geschäftsstelle, Seelze b. Hannover, zu beziehen ist. (23)

Glasbläserkursus. Die Thüringische Landesfachschule für Glasinstrumententechnik in Ilmenau veranstaltet für Studierende der Naturwissenschaften vom 1. bis 20. August 1932 — nach Schluß des Sommersemesters — einen dreiwöchigen Kursus für Glasblasen, der durch Vorträge über die praktische Handhabung der Glasapparaturen und Besichtigungen von glasverarbeitenden Betrieben erweitert wird. Höchstzahl der Teilnehmer: 20. Anmeldungsschluß 15. Juli. Kursusgebühr 35 RM. Billige Wohnungen, 15—20 RM., werden durch die Geschäftsstelle vermittelt. (21)

Ergänzungsbücher zum Deutschen Arzneibuch. In der pharmazeutischen Literatur sowie in den Preislisten der pharmazeutischen Industrie und des pharmazeutischen Großhandels ist für die vom Deutschen Apotheker-Verein herausgegebenen Ergänzungsbücher zum Deutschen Arzneibuch vielfach die abgekürzte Bezeichnung D. A. V. (mit der Nummer der betreffenden Ausgabe des Ergänzungsbuches) üblich. Da sich durch diese Abkürzung, insbesondere in Preislisten der Industrie und des Großhandels für Präparate, die den Vorschriften des Ergänzungsbuchs entsprechen, Verwechslungen mit den Präparaten des Spezialitätenunternehmens des Deutschen Apotheker-Vereins, die ebenfalls mit der Abkürzung D. A. V. bezeichnet werden, ergeben haben, bittet der Deutsche Apotheker-Verein, in Zukunft für das Ergänzungsbuch zum Deutschen Arzneibuch die Abkürzung Erg. B (mit der Nummer der betreffenden Ausgabe, also für die 5. Ausgabe des Ergänzungsbuchs die Abkürzung Erg. B. 5) gebrauchen zu wollen. (19)